

(3) Im Falle der Abberufung des Rates oder des Ausscheidens einzelner Mitglieder führt die Volksvertretung eine Neu- beziehungsweise Nachwahl durch.

#### §3\*

(1) Nach Beendigung der Tätigkeit der

Volksvertretung führt der Rat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Rates weiter.

(2) Der Rat hat die neugewählte Volksvertretung innerhalb von zwei Wochen nach der Neuwahl einzuberufen.

## Abschnitt II

### Aufgaben und Rechte der örtlichen Räte

#### §32

(x) Die Räte haben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung sowie der Gesetze, Verordnungen und anderer für sie verbindlicher Bestimmungen die Durchführung der Volksvertretung gemäß § 6 obliegenden Aufgaben zu organisieren.

(2) Dazu haben die Räte insbesondere

- a) in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen die Tagungen der Volksvertretung vorzubereiten;
- b) die Abgeordneten sowie die ständigen und die zeitweiligen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Unterstützung durch die Fachorgane zu gewährleisten;
- c) die einheitliche Leitung ihrer Fachorgane und der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten;
- d) unter Beachtung der Verantwortlichkeit der unteren Räte diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- e) den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes auszuarbeiten und der Volksvertretung zur Beschlußfassung vorzulegen.

#### §33

(1) Die Räte haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Erfahrungen, Anregungen und Kritiken der Bevölkerung zu beachten und für die Verbesserung ihrer Arbeit auszuwerten.

(2) Die Räte sind verpflichtet, die ständige Zusammenarbeit ihrer Fachorgane mit der Bevölkerung zu gewährleisten.

(3) Die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Haus- und Straßenvertrauensleute zur ständigen Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben heranzuziehen.

(4) Die Räte sind verpflichtet, über die Durchführung ihrer Aufgaben vor der Bevölkerung zu berichten.

#### §34

(1) Die Räte haben das Recht,

- a) Mitgliedern des Rates die Leitung bestimmter Aufgabengebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus zu übertragen;
- b) im Rahmen der vom Ministerrat beschlossenen Struktur- und Stellenplangrundsätze Fachorgane (Abteilungen, selbständige Referate, Sachgebiete, Kommissionen, Komitees) zu bilden;
- c) die Leiter der Fachorgane zu berufen und abzuberufen;
- d) von den unteren Räten über die Durchführung ihrer Aufgaben Bericht zu verlangen;
- e) Verwaltungskommissionen zu bilden, die den Rat bei der Lösung einzelner Aufgaben unterstützen und beraten;
- f) Beschlüsse zu fassen, die für ihre Fachorgane, die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen, für die unteren Räte sowie für die Bürger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

(2) Der Rat ist berechtigt, von den Leitern der ihm nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen im Rahmen der Zuständigkeit der Volksvertretung nach § 8 Absatz 2 Auskünfte zu verlangen.